

Eupen, den 30. November 2020  
093-2020/dj/RDJ VoG

## Gutachten: Programmdekretvorschlag 2020 (II) (Artikel 29-47)

Auf Anfrage des Parlamentspräsidenten und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der Rat der deutschsprachigen Jugend (RDJ) ein Gutachten zum Programmdekretvorschlag 2020 (Art. 29-47) zwecks Abänderung des o.e. Jugenddekrets erstellt.

Aufgrund der internen Geschäftsordnung (§13) des RDJ, beschließt der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz von Nicolas Pommée und mit der Zustimmung der Mitglieder Carlotta Ortmann, Estelle Pommée, Yannick Ramjoie, Christian Recker und Naomi Renardy einstimmig, folgendes Gutachten abzugeben. Zusätzlich haben sich folgende Vertreter an seiner Ausarbeitung beteiligt:

Lara Liebertz, Alice Weber

---

Zunächst möchte der RDJ ausdrücklich betonen, dass er sich hauptsächlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, für die es sehr schwierig ist, in der relativ kurzen Frist von 40 Tagen, ein Gutachten zu erstellen. Es ist nun zum wiederholten Male vorgekommen, dass der RDJ informell gefragt wurde, das Gutachten eine Woche früher abzugeben. Eine solche Verkürzung macht die Ausarbeitung eines qualitätsvollen Gutachtens nicht einfacher. Der RDJ bittet das Parlament zukünftig, dem RDJ zumindest die Frist von 40 Tagen zu gewähren, um so seiner Arbeit gewissenhaft nachgehen zu können.

### **Art. 29-37: Administrative Anpassungen zum Träger der Jugendinformation**

Der RDJ sieht es als sinnvoll an, dass der Infotreff aufgrund der gegebenen Umstände die Rechtsnachfolge des Jugendinformationszentrums (JIZ) antreten soll und es somit nunmehr einen Träger für Jugendinformation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt. Daher begrüßt der RDJ, dass die Mindestanpassungen im Programmdekretvorschlag 2020 bereits berücksichtigt werden.

### **Art. 38 und 39: Streichung Prinzip öffentlicher Aufruf bei Weiterbildungen**

Der Jugendrat ist mit der Streichung des Prinzips des öffentlichen Aufrufs bei Weiterbildungen einverstanden, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass ausschließlich Jugendeinrichtungen entsprechende Förderanträge gestellt haben.

### **Art. 40-46: Anpassung Aufgabengebiet des Jugendrates**

Des Weiteren befürwortet der Jugendrat die Änderungen des o.e. Jugenddekrets in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit zur Organisation und Durchführung der Grundausbildung zum/zur ehrenamtlichen JugendleiterIn. Der RDJ freut sich, dass er diese Zuständigkeit erhält. Das zeigt, dass der Jugendrat in den letzten Jahren einen hohen Stellenwert in Ostbelgien erlangt hat.

Zudem möchte der RDJ sich dafür bedanken, dass die verschiedenen Anregungen im Rahmen der Evaluation des Jugenddekretes, zur Zusammenstellung der Mitglieder im RDJ, zur Konkretisierung des Aufgabengebietes des RDJ sowie zur Präzisierung des Verfahrens bei Gutachten, in den Programmdekretvorschlag 2020 aufgenommen wurden. Diesen Anpassungen stimmt er darum selbstverständlich zu.

**Art. 47: Anpassung der Dauer der Übergangsbestimmung**

Der Jugendrat ist mit der Veränderung der Dauer der Übergangsbestimmung von ein auf zwei Jahre einverstanden, da die Corona-Krise verantwortlich dafür ist, dass die Konzertierungen zur Evaluation des Jugenddekrets ausgesetzt wurden. Der Jugendrat begrüßt es, dass die Einrichtungen der Jugendarbeit nicht doppelt mit dem Aufwand zur Ausarbeitung der Förderanträge in den Jahren 2021 und 2022 belastet werden.

Schlussfolgernd wurde in den Augen des RDJ für diesen Moment alle nötigen Anpassungen vorgenommen. Über die zukünftigen Anpassungen des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit muss dann zum gegebenen Zeitpunkt befunden werden.

---

Für echt und getreu:



Nicolas Pommée  
Vorsitzender